

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungerzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausführer** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 164/2002 des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien** 9
- Verordnung (EG) Nr. 165/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 166/2002 der Kommission vom 29. Januar 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 15
- Verordnung (EG) Nr. 167/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festsetzung eines Annahmeprozentsatzes für die Verträge zur fakultativen Destillation von Tafelwein und zur Aussetzung der Mitteilung neuer Verträge zur fakultativen Destillation von Tafelwein 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 168/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in Bezug auf die Konformitätsbescheinigungen und die Bescheinigungen über die industrielle Zweckbestimmung** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 169/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung** 21

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 170/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom), der Azoren und Madeiras (Poseima) bzw. der Kanarischen Inseln (Poseican) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2912/95</p>	23
<p>Verordnung (EG) Nr. 171/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann</p>	26
<p>Verordnung (EG) Nr. 172/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse</p>	30
<p>Verordnung (EG) Nr. 173/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B</p>	31
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 174/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)</p>	33
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 175/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03 und des Zusatzbetrags zum Wirtschaftsjahr 2001/02 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96</p>	37
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 176/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 177/2002 der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle</p>	41
<p>★ Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates</p>	44

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/68/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Argentiniens⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 384)</p>	47
--	----

2002/69/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 387)</p>	50
---	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

<p>★ Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 336/01/KOL vom 15. November 2001 über die Einführung neuer Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Beihilfen und Risikokapital sowie über die dreißigste Änderung der Verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen</p>	52
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2492/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (ABl. L 337 vom 20.12.2001)	55
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 142/2002 der Kommission vom 25. Januar 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 24 vom 26.1.2002)	55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 163/2002 DES RATES**vom 28. Januar 2002**

zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausführer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den endgültigen Zoll“ genannt) führte der Rat einen Antidumpingzoll von 24 % auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1086/2000⁽³⁾ wurde der anzuwendende Zollsatz gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) auf 48 % heraufgesetzt.

2. Antrag

(2) Am 26. März 2001 erhielt die Kommission einen Antrag der European Glyphosate Association (EGA) gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Einleitung einer Untersuchung zur Prüfung des Tatbestandes der Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China. Der Antrag wurde im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von Glyphosat entfällt (nachstehend „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S.2).

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 18.2.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 1.

(3) In dem Antrag wurde behauptet, dass sich das Handelsgefüge seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der VR China geändert habe, was sich in einem erheblichen Anstieg der Einfuhren aus Malaysia und Taiwan und einem gleichzeitigen starken Rückgang der Einfuhren aus der VR China gezeigt habe.

(4) Diese Änderung des Handelsgefüges sei darauf zurückzuführen, dass Glyphosat mit Ursprung in der VR China über Malaysia oder Taiwan versandt wird und dass Glyphosat mit Ursprung in der VR China in Malaysia oder Taiwan formuliert werde. Die Formulierung sei ein relativ einfacher Vorgang, bei dem Glyphosatsalz unter Hinzufügung von grenzflächenaktiven Stoffen in Wasser gelöst werde. Dieser Vorgang habe zu erhöhten Versandkosten für die Einführer geführt. In dem Antrag wird hieraus der Schluss gezogen, dass es für die beschriebene Praxis außer der Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der VR China keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gebe.

(5) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete schließlich, dass die Abhilfewirkung des geltenden Antidumpingzolls auf Glyphosat durch die Mengen und Preise der aus Malaysia oder Taiwan versandten Einfuhren untergraben werde und dass diese Einfuhren im Verhältnis zu den früher ermittelten Normalwerten gedumpte seien.

3. Einleitung

(6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 909/2001⁽⁴⁾ (nachstehend „Verordnung über die Einleitung“ genannt) leitete die Kommission eine Untersuchung ein. Sie wies die Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, die Einfuhren von Glyphosat aus Malaysia oder Taiwan, unabhängig davon ob sie als Ursprungserzeugnisse Malaysias bzw. Taiwans angemeldet waren oder nicht, ab dem 10. Mai 2001 zollamtlich zu erfassen.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 35.

4. Untersuchung

- (7) Die Kommission unterrichtete die Vertreter Malaysias, der VR China und Taiwans über die Einleitung der Untersuchung. Den in dem Antrag genannten Herstellern und Ausführern in Malaysia und Taiwan sowie den Einführern in der Gemeinschaft und den der Kommission bekannten Ausführern in der VR China sowie allen anderen betroffenen Parteien, die sich innerhalb der gesetzten Frist meldeten, wurden Fragebogen zugesandt. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Verordnung über die Einleitung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Eine Reihe ausführender Hersteller in Malaysia und Taiwan sowie einige Gemeinschaftshersteller und Einführer übermittelten schriftliche Stellungnahmen. Alle Parteien, die innerhalb der genannten Frist eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit zur Anhörung.
- (9) Von den Glyphosatausführern in der VR China ging keine Antwort auf den Fragebogen ein. Elf unabhängige Einführer, drei malaysische ausführende Hersteller und ein taiwanischer ausführender Hersteller, der auch als Händler auftrat, übermittelten innerhalb der gesetzten Frist Antworten auf den Fragebogen. Die Kommission führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

Malaysische ausführende Hersteller:

- Crop Protection (M) Sdn. Bhd., Klang, Selangor D.E., Malaysia
- Kenso Corporation (M) Sdn. Bhd., Petaling Jaya, Selangor D.E., Malaysia
- Mastra Industries Sdn. Bhd., Port Klang, Selangor D.E., Malaysia und sein verbundener Ausführender Agrimart Sdn Bhd, Petaling Jaya, Malaysia.

Taiwanische ausführende Hersteller/Händler

- Sinon Corporation, Taichung, Taiwan.

5. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „UZ“ genannt). Es wurden Informationen über die Zeit von 1994 bis zum UZ eingeholt, um die Änderung des Handelsgefüges zu untersuchen.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Allgemeines/Umfang der Mitarbeit

a) Malaysia

- (11) Im September 2001, drei Monate nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Fragebogens, erhielt die Kommission eine Stellungnahme im Namen von Halex

Industries (M) Sdn. Bhd. (Malaysia) und von Agrox Private Limited (Singapur), die als Hersteller bzw. Ausführer an der Formulierung von Glyphosatsäure in Malaysia und den Ausfuhren in die Gemeinschaft beteiligt sind. Es wurde behauptet, dass die Stellungnahme bereits innerhalb der in der Grundverordnung und der Verordnung über die Einleitung gesetzten Frist übermittelt worden sei. Bei der Kommission war jedoch kein früherer Eingang aktenkundig; ein Nachweis für die erfolgreiche Übermittlung konnte nicht erbracht werden, und es stellte sich heraus, dass die Unterlagen an eine Telefonnummer gefaxt worden waren. Angesichts der Tatsache, dass diese Stellungnahme in einer so fortgeschrittenen Phase der Untersuchung einging und außerdem weitere Erläuterungen und Nachprüfungen erfordert hätte, konnten diese Unternehmen nicht als kooperierend angesehen werden, und die sie betreffenden Feststellungen wurden deshalb gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen.

- (12) Der Kontrollbesuch ergab, dass Mastra Industries (M) Sdn. Bhd. (nachstehend „Mastra Industries“ genannt) mit einem zur Nufarm-Gruppe gehörenden Unternehmen in Malaysia, Nufarm Malaysia Sdn. Bhd. (nachstehend „Nufarm Malaysia“ genannt), verbunden war und dass dieses Unternehmen zumindest an der Einfuhr von Glyphosatsäure aus der VR China nach Malaysia und der Formulierung dieser Glyphosatsäure in Malaysia beteiligt war. Nufarm Malaysia hatte zu Beginn der Untersuchung angegeben, dass weder Nufarm Malaysia noch eine seiner verbundenen Tochtergesellschaften zu irgendeinem Zeitpunkt Glyphosaterzeugnisse direkt oder indirekt in ein Land der Gemeinschaft ausführten. In ihrer Antwort hatte die Kommission dem Unternehmen mitgeteilt, dass es den Fragebogen nicht beantworten müsse, wenn es im UZ weder Glyphosat aus der VR China nach Malaysia eingeführt noch Glyphosat in die Gemeinschaft ausgeführt habe. Später bestätigte Nufarm Malaysia lediglich seine ursprünglichen Angaben. In seiner Antwort auf den Fragebogen beschrieb Mastra Industries die Mastra-Gruppe, also die Gruppe verbundener Unternehmen, zu der es gehörte, ohne seine Beziehung zu Nufarm Malaysia und andere Beziehungen zur Nufarm-Gruppe zu erwähnen⁽¹⁾.

- (13) Wie bei allen Antidumpinguntersuchungen muss der Sachverhalt für die gesamte Wirtschaftseinheit, bestehend aus dem kooperierenden ausführenden Hersteller und allen mit ihm verbundenen Unternehmen, die die betroffene Ware herstellen oder mit ihr handeln, geklärt werden. In Ermangelung nachgeprüfter Informationen über Gesellschaftsstruktur, Einkäufe, Produktion/Verarbeitung (einschließlich Kosten) und Verkäufe von Nufarm Malaysia war dies nicht möglich. Mastra Industries wurde gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung über diese Feststellungen unterrichtet und aufgefordert, weitere Kommentare und Erläuterungen zu übermitteln.

⁽¹⁾ Zwei mit Mastra Industries verbundene Unternehmen, Mastra K.K. (Japan) und Mastra Corporation Pty Ltd (Australien), waren durch Beteiligungen und Geschäftsführung mit Nufarm (Australien) verbunden.

(14) Mastra Industries bestätigte seine Verbindung zu Nufarm Malaysia und erklärte, die Antwort der Kommission an Nufarm Malaysia habe es zu der Annahme veranlasst, dass Nufarm Malaysia nicht an diesem Verfahren beteiligt sei. Hierzu ist jedoch zu sagen, i) dass die Antwort der Kommission auf der Grundlage der falschen Angaben von Nufarm Malaysia erfolgte und ii) dass in dem Fragebogen darauf hingewiesen wurde, dass alle verbundenen Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf die betroffene Ware erstreckt, den Fragebogen beantworten müssen. Der Fragebogen enthielt auch eine Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“. Mastra Industries wurde überdies nach Prüfung seiner Antwort auf den Fragebogen aufgefordert, die Gesellschafter aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die direkt oder indirekt mit der betroffenen Ware zu tun haben, in allen Ländern zu nennen. Vor dem Kontrollbesuch hatte Mastra Industries die Gesellschafter von zwei dieser Unternehmen, Mastra K.K. (Japan) und Mastra Corporation Pty Ltd (Australien), nicht genannt, was seine Verbindung zur Nufarm-Gruppe gezeigt hätte. Nufarm Malaysia bot schließlich an, alle notwendigen Informationen für den Nachweis, dass das Unternehmen niemals Glyphosaterzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, vorzulegen, übermittelte aber keine beweiskräftigen Angaben, die ohnehin erst in einer sehr fortgeschrittenen Phase der Untersuchung eingegangen wären.

(15) Da unzutreffende Angaben gemacht wurden und notwendige Informationen (über die Beziehung zwischen Nufarm Malaysia und Mastra Industries) sowie die Antwort auf den Fragebogen von Nufarm Malaysia nicht innerhalb der in der Grundverordnung gesetzten Frist übermittelt wurden, wurden die Feststellungen für Mastra Industries und seine verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen.

(16) Auf die beiden ausführenden Hersteller in Malaysia, die bei der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen im UZ sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig weniger als 50 %⁽¹⁾ der gesamten in den Eurostat-Statistiken auf TARIC-Ebene ausgewiesenen Glyphosateinfuhren aus Malaysia.

b) Taiwan

(17) Auf den einzigen taiwanischen ausführenden Hersteller, der an der Untersuchung mitarbeitete, Sinon Corporation, entfielen im UZ sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig weniger als 25 %⁽¹⁾ der gesamten in den Eurostat-Statistiken auf TARIC-Ebene ausgewiesenen Glyphosateinfuhren aus Taiwan.

2. Ware und gleichartige Ware

(18) Bei der betroffenen Ware handelt es sich gemäß der Definition bei der Ausgangsuntersuchung um Glyphosat, das derzeit den KN-Codes ex 2931 00 95 (TARIC-Code 2931 00 95*80) und ex 3808 30 27 (TARIC-Code 3808 30 27*10) zugewiesen wird. Glyphosat ist ein Herbizid, das in verschiedenen Konzentrationsstufen oder -formen hergestellt werden kann; die wichtigsten sind Säure (im Allgemeinen mit einem Glyphosatgehalt von 95 %), Kuchen (84 %), Salz (46 %) und formuliertes Glyphosat (36 Volumenprozent), wobei nur Letzteres als Enderzeugnis verwendet wird.

(19) Die Untersuchung ergab, dass das in die Gemeinschaft ausgeführte Glyphosat mit Ursprung in der VR China und das aus Malaysia oder Taiwan in die Gemeinschaft versandte Glyphosat die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften sowie die gleichen Verwendungen haben. Sie sind deshalb als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

3. Änderung des Handelsgefüges

a) Kooperierende ausführende Hersteller:

Malaysia

(20) Die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller in Malaysia erhöhten ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Glyphosat mit Ursprung in der VR China erheblich. Der prozentuale Anstieg war sogar höher als im Falle der nichtkooperierenden Unternehmen, und in beiden Fällen zeigten die Ausfuhrdaten Anfang 1998 eine eindeutige Änderung des Handelsgefüges mit der Gemeinschaft.

Taiwan

(21) Der kooperierende ausführende Hersteller in Taiwan, Sinon Corporation, nahm 1998 seine Ausfuhren in die Gemeinschaft wieder auf, die bis zum UZ beträchtlich anstiegen.

Schlussfolgerung

(22) Dies lässt den Schluss zu, dass es zu einer Änderung des Handelsgefüges der kooperierenden ausführenden Hersteller kam, die zeitlich in beiden Ausfuhrländern mit dem Inkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Glyphosat mit Ursprung in der VR China Anfang 1998 zusammenfiel.

⁽¹⁾ Genaue Zahlen werden aus Gründen der Vertraulichkeit nicht genannt.

b) *Nichtkooperierende Unternehmen*

- (23) Was die nichtkooperierenden Unternehmen angeht, so musste die Kommission die Ausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermitteln. Da die fraglichen KN-Codes auch andere Waren als Glyphosat abdecken, wurde die Auffassung vertreten, dass die Eurostat-Statistiken auf TARIC-Ebene die besten verfügbaren Informationen lieferten, um festzustellen, wie sich die Ausfuhren in die Gemeinschaft nach Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der VR China entwickelten. Die Ausfuhren der kooperierenden ausführenden Hersteller wurden abgezogen⁽¹⁾. Eurostat-Statistiken auf TARIC-Ebene lagen nur für ganze Kalenderjahre ab dem Jahr 1998 vor. Aus diesem Grund wurden für den Vergleich der Anteile jedes Landes an den gesamten Glyphosateinfuhren in die Gemeinschaft im UZ der Ausgangsuntersuchung (September 1994 bis August 1995) und im UZ dieser Untersuchung die Eurostat-Daten auf KN-Ebene herangezogen. Aus dem gleichen Grund stützten sich auch die Feststellungen zum Handelsgefüge zwischen 1994 und dem UZ auf die Eurostat-Daten auf KN-Ebene, die die Schlussfolgerungen nach Analyse der Eurostat-Daten auf TARIC-Ebene bestätigten⁽²⁾.

Malaysia

- (24) Die Glyphosateinfuhren aus Malaysia in die Gemeinschaft stiegen zwischen 1998 und dem UZ von 740 Tonnen⁽³⁾ auf 1 045 Tonnen⁽³⁾ 95%ige-Säure-Äquivalent mit einem Höchstwert von 1370 Tonnen⁽³⁾ im Jahr 1999. Auch der Anteil Malaysias an den gesamten Glyphosateinfuhren in die Gemeinschaft stieg, und zwar von 2,3 % im UZ der Ausgangsuntersuchung auf 5,2 % im UZ dieser Untersuchung. Die Analyse auf TARIC-Ebene⁽⁴⁾ ergab eine Erhöhung des Anteils von 22 % auf 29,7 %.

⁽¹⁾ Bei der Analyse der Eurostat-Daten auf TARIC-Ebene wurden zunächst alle Mengen auf der Basis der verfügbaren Informationen umgerechnet in einen 95%igen Säure entsprechenden Gegenwert (95%ige-Säure-Äquivalent), um den verschiedenen Konzentrationsstufen Rechnung zu tragen. Die unter dem TARIC-Code 3808 30 27*10 erfassten Einfuhren wurden ebenfalls umgerechnet, wobei für die formulierte Ware der übliche Glyphosatgehalt von 36 % zu Grunde gelegt wurde. Da im Falle der Einfuhren unter dem TARIC-Code 2931 00 95*80 keine Informationen darüber vorlagen, welchen Anteil Glyphosäure und Glyphosatsalz an den Einfuhren hatten, wurden lediglich die von den kooperierenden ausführenden Herstellern ausgewiesenen Mengen in 95%ige-Säure-Äquivalent umgerechnet und von den Gesamteinfuhren abgezogen.

⁽²⁾ Bei der Analyse der Eurostat-Daten auf KN-Ebene wurden die Mengen nicht in 95%ige-Säure-Äquivalent umgerechnet, weil dies angesichts der Tatsache, dass die KN-Codes auch andere Waren als Glyphosat abdecken, als unzuverlässig angesehen wurde.

⁽³⁾ Die tatsächlichen Zahlen wurden aus Gründen der Vertraulichkeit um einen gewissen Prozentsatz variiert.

⁽⁴⁾ Um die Einfuhrmengen im UZ der Ausgangsuntersuchung zu ermitteln, wurde der Quotient aus KN-Mengen und TARIC-Mengen des Jahres 1998 auf die auf KN-Ebene erfassten Mengen angewandt und der sich ergebende Wert in 95%ige-Säure-Äquivalent umgerechnet.

- (25) Die Eurostat-Daten auf KN-Ebene für den Zeitraum von 1994 bis zum UZ zeigen Anfang 1998 eine deutliche Änderung des Handelsgefüges von einem langsamen zu einem starken Anstieg. Diese Änderung ist mit der auf TARIC-Ebene festgestellten Entwicklung vergleichbar.

Taiwan

- (26) Die Glyphosateinfuhren aus Taiwan in die Gemeinschaft stiegen zwischen 1998 und dem UZ von 36 Tonnen⁽³⁾ auf 922 Tonnen⁽³⁾ 95%ige-Säure-Äquivalent mit einem Höchstwert von 1335 Tonnen⁽³⁾ im Jahr 2000. Auch der Anteil Taiwans an den gesamten Glyphosateinfuhren in die Gemeinschaft erhöhte sich von 0,8 % im UZ der Ausgangsuntersuchung auf 3 % im UZ dieser Untersuchung. Die Analyse auf TARIC-Ebene⁽⁴⁾ ergab eine Erhöhung des Anteils von 1,4 % auf 19,7 %.

- (27) Die Eurostat-Daten auf KN-Ebene für den Zeitraum von 1994 bis zum UZ zeigen Anfang 1998 eine deutliche Änderung des Handelsgefüges von einem langsamen Rückgang zu einem starken Anstieg. Diese Änderung ist mit der auf TARIC-Ebene festgestellten Entwicklung vergleichbar.

VR China

- (28) Nach der Einführung der Maßnahmen ging der Anteil der VR China an den Gesamtglyphosateinfuhren in die Gemeinschaft von 24,6 % im UZ der Ausgangsuntersuchung auf 8,5 % im UZ dieser Untersuchung zurück. Die Analyse auf TARIC-Ebene⁽⁴⁾ ergab einen Rückgang des Anteils von 24,6 % auf 11,9 %; dieser Rückgang ist noch wesentlich deutlicher (von 19,9 % auf 1,5 %), wenn nur die Einfuhren im Rahmen der normalen Zollregelung berücksichtigt werden (für die der Antidumpingzoll zu entrichten ist), da der Großteil der Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens erfolgte.

- (29) Die Ausfuhrstatistiken der VR China zeigen auf einer der KN-Ebene entsprechenden Ebene zwischen 1997 und dem UZ bei Glyphosat, das nicht zum Verkauf im Einzelhandel bestimmt ist, einen deutlichen Anstieg der Ausfuhren nach Malaysia (von einem Index 100 auf 171) und Taiwan (von einem Index 100 auf 187).

Schlussfolgerung

- (30) Dies lässt den Schluss zu, dass es zu einer Änderung des Handelsgefüges der nichtkooperierenden Unternehmen kam, die im Falle beider Ausfuhrländer zeitlich mit dem Inkrafttreten von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Glyphosat mit Ursprung in der VR China Anfang 1998 zusammenfiel.

4. Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung

a) Kooperierende ausführende Hersteller:

Malaysia

- (31) Crop Protection (M) Sdn. Bhd. (nachstehend „Crop Protection“ genannt) verarbeitete eingekaufte Glyphosatsäure, die zum Teil aus der VR China stammte, zu Salz und formulierten Erzeugnissen. Die Einkäufe von Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China nahmen jedoch weniger stark zu als die Einkäufe von Glyphosatsäure mit anderem Ursprung, und es war auch keine einheitliche Tendenz zu erkennen (starker Rückgang 1998, Anstieg bis 2000, Rückgang innerhalb der UZ). Außerdem erhielt Crop Protection den Großteil der Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China von dem Unternehmen Monsanto (M) Sdn Bhd (Malaysia) ⁽¹⁾, das nicht in der Lage war, die bestellte Glyphosatsäure mit Ursprung in den USA zu liefern. Die Direkteinkäufe bei einem anderen Lieferanten in der VR China waren unbedeutend. Außerdem verwendete Crop Protection entsprechend den Wünschen seiner Kunden zur Herstellung von Glyphosat, das in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, nur in begrenztem Maße Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass Crop Protection einen angemessenen Nachweis dafür erbrachte, dass die Änderung seines Handelsgefüges nicht durch die Einführung des Antidumpingzolls auf Glyphosat mit Ursprung in der VR China verursacht wurde.
- (32) Kenso Corporation (M) Sdn. Bhd. (nachstehend „Kenso Corporation“ genannt) verarbeitete ausschließlich aus der VR China gelieferte Glyphosatsäure zu Salz und formulierten Erzeugnissen. Kenso Corporation brachte Argumente vor, die die Formulierung von Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China in Malaysia wirtschaftlich rechtfertigen sollten. Diese Argumente betrafen das geringe Know-How in der VR China und die Kosteneffizienz in Malaysia. Sie erklärten jedoch nicht, warum Kenso Corporation kurz nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China begann, an einen Kunden zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zu verkaufen. Obwohl von dieser Untersuchung betroffen, arbeitete dieser Kunde nicht mit. Weder das allgemeine Handelsgefüge von Kenso Corporation noch die Entwicklung seiner Ausfuhren erklärten die Präsenz seiner Ausfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Änderung des Handelsgefüges blieb also unerklärt.

Taiwan

- (33) Sinon Corporation produziert Glyphosat von der ersten Stufe, Glyphosatsäure, an, formuliert aber auch gekaufte Glyphosatsäure, die ihren Ursprung nicht in der VR China hat. Beide Vorgänge werden in Taiwan durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den Ausfuhren von Sinon Corporation in die Gemeinschaft um die von ihm selbst hergestellte Ware handelte, mit Ausnahme geringer Mengen formulierten Glyphosats, die das Unternehmen von einem malaysischen Unter-

nehmen erwarb und direkt von Malaysia in die Gemeinschaft versandte. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass Sinon Corporation einen angemessenen Nachweis dafür erbrachte, dass die Änderung seines Handelsgefüges nicht durch die Einführung des Antidumpingzolls auf Glyphosat mit Ursprung in der VR China verursacht wurde.

Schlussfolgerung

- (34) Aus diesen Gründen wird die Auffassung vertreten, dass Crop Protection und Sinon Corporation nachgewiesen haben, dass es für die Änderung des Handelsgefüges hinreichende Gründe unabhängig von der Einführung des Antidumpingzolls auf Glyphosat mit Ursprung in der VR China gab. Die Untersuchung betreffend Glyphosat, das von diesen beiden Unternehmen hergestellt wird, sollte daher eingestellt werden.
- (35) Kenso Corporation legte keine Beweise vor, die die Änderung des Handelsgefüges hinreichend begründen oder wirtschaftlich rechtfertigen. Aus diesem Grund wurde die Untersuchung in Bezug auf dieses Unternehmen fortgesetzt, um festzustellen, ob die Abhilfewirkung des Zolls untergraben wurde und im Verhältnis zu den früher festgestellten Normalwerten Dumping vorlag.

b) Nichtkooperierende Unternehmen

- (36) Angesichts der mangelnden Mitarbeit und des zeitlichen Zusammenfallens mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China ist der Schluss zu ziehen, dass die Änderung des Handelsgefüges eher auf die Einführung des Antidumpingzolls zurückzuführen ist und eine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundverordnung fehlt.
- (37) Diese Schlussfolgerung wird durch die folgenden Feststellungen bekräftigt. Gemäß den Ausfuhrstatistiken der VR China nahmen die Ausfuhren von nicht für den Einzelhandel bestimmtem Glyphosat (nicht formuliertes Glyphosat) nach Taiwan und Malaysia zwischen 1997 und dem UZ beträchtlich zu. Der festgestellte deutliche Anstieg der Einfuhren aus Malaysia und Taiwan in die Gemeinschaft betraf in erster Linie das nicht formulierte Glyphosat. Die Ausfuhren der VR China nach Taiwan wurden in den taiwanischen Einfuhrstatistiken entweder i) systematisch nicht erfasst (dies gilt für formuliertes Glyphosat, dessen Einfuhr nach Taiwan aus der VR China nach taiwanischem Zollrecht grundsätzlich verboten ist) oder ii) in wesentlich geringeren Mengen ausgewiesen (nicht formuliertes Glyphosat).
- (38) Die Kommission prüfte auch, ob in Malaysia und Taiwan der Ausbau der Verarbeitung von Glyphosatsäure zu anderen Formen (Salz oder formuliertes Erzeugnis) die Änderung des Handelsgefüges rechtfertigen könnte. Der bei der Verarbeitung hinzugefügte Wert ist geringfügig (rund 5 % der Herstellkosten). Die Angaben der kooperierenden Unternehmen in Malaysia (die Mengen aus Taiwan sind zu gering, um Schlussfolgerungen zuzulassen) über die Herstell- und Transportkosten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Verarbeitung der Säure

⁽¹⁾ Verbunden mit Monsanto Europe, einem Antragsteller.

vor Ort anstatt in der Gemeinschaft kostengünstiger ist. Selbst wenn durch die Formulierung der Säure vor Ort anstatt in der Gemeinschaft die höheren Versandkosten kompensieren werden können, erklärt dies nicht, warum die Ausfuhren in die Gemeinschaft unmittelbar nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China anstiegen.

- (39) Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass es außer der Vermeidung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der VR China für die Änderung des Handelsgefüges der nichtkooperierenden Unternehmen keine hinreichenden Gründe gab, und dass im Falle dieser Unternehmen die Untersuchung der anderen Umgehungskriterien fortgesetzt werden sollte.

5. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls aufgrund der Preise und/oder der Mengen der gleichartigen Ware

- (40) Angesichts der Schlussfolgerungen unter den Erwägungsgründen 31 bis 39 wurde die Analyse der Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls durch die Mengen und die Preise der Einfuhren auf diejenigen Wirtschaftsbeteiligten beschränkt, in deren Fall die Änderung des Handelsgefüges nicht hinreichend begründet oder wirtschaftlich gerechtfertigt war.
- (41) Seit der Einführung der Maßnahmen im Rahmen der Ausgangsuntersuchung hat sich das Gefüge der Einfuhren in die Gemeinschaft mengenmäßig verändert, und die Abhilfewirkung der Maßnahmen wurde im Zuge dieser Änderung durch die in die Gemeinschaft eingeführten Mengen untergraben. Im UZ dieser Untersuchung wurde mehr Glyphosat aus Taiwan und Malaysia eingeführt (1 864 Tonnen) als im UZ der Ausgangsuntersuchung aus der VR China (1 397 Tonnen).
- (42) Bezüglich der Preise ergab die Untersuchung im Falle des kooperierenden malaysischen Herstellers Kenso Corporation, dass die von diesem Hersteller angegebenen Ausführpreise⁽¹⁾ immer noch deutlich unter dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Niveau der Gemeinschaftspreise in einer Situation ohne Preisdruck lagen. Sie waren sogar noch niedriger als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Ausführpreise.
- (43) Auch im Falle der nichtkooperierenden Unternehmen aus Malaysia und Taiwan ergab die Untersuchung, dass die Einfuhrpreise nach den Angaben unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft, auf die in der vorausgegangenen Untersuchung rund 50 % der Einfuhren aus der VR China entfielen, niedriger waren als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Gemeinschaftspreise in einer Situation ohne Preisdruck und sogar noch niedriger als die damals ermittelten Ausführpreise.
- (44) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung des Zolls sowohl aufgrund der Mengen als auch aufgrund der Preise der betroffenen Einfuhren untergraben wurde.

6. Beweise für Dumping im Verhältnis zu den früher für gleichartige oder ähnliche Waren festgestellten Normalwerten

- (45) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist bekanntlich nachzuweisen, dass im Verhältnis zu den früher für gleichartige oder ähnliche Waren festgestellten Normalwerten Dumping vorliegt, aber es muss keine neue Dumpingspanne ermittelt werden.
- (46) Im Rahmen der mit Verordnung (EG) Nr. 1086/2000 abgeschlossenen Untersuchung der Behauptung, die Maßnahmen hätten zu keiner oder zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise geführt, wurden die Normalwerte der Ausgangsuntersuchung überprüft (vgl. Erwägungsgrund 1). Infolgedessen wurden bei der jetzigen Untersuchung die überprüften Normalwerte zu Grunde gelegt, da diese nunmehr die früher für gleichartige oder ähnliche Waren festgestellten Normalwerte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung sind.
- a) **Kooperierender ausführender Hersteller:**
- (47) Da die Auffassung vertreten wurde, dass es für die Änderung des Handelsgefüges von Crop Protection und Sinon Corporation eine hinreichende Begründung außer der Einführung des Zolls gegenüber der VR China gab, wurde nur im Hinblick auf die Ausfuhren von Kenso Corporation untersucht, ob es Beweise für das Vorliegen von Dumping gibt.
- (48) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für die Unterschiede bei der Handelsstufe, den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, sowie bei den Kreditkosten und Provisionen gewährt.
- (49) In der Ausgangsuntersuchung wurde der Normalwert für die beiden Glyphosatformen ermittelt, die in dem ausgewählten Vergleichsland (Brasilien) hergestellt und verkauft wurden, d. h. für Glyphosatsäure und formuliertes Glyphosat. Da Kenso Corporation im UZ nur unbedeutenden Mengen einer anderen Glyphosatform ausführte und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung keine neue Dumpingspanne ermittelt werden muss, wurde für diese Glyphosatform kein Normalwert bestimmt. Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert jeder in die Gemeinschaft ausgeführten Glyphosatform mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der jeweiligen Form verglichen. Die Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zeigte, dass erhebliches Dumping vorlag.

⁽¹⁾ Die Ausführpreise wurden für Unterschiede bei den Einfuhrabgaben und den nach der Einfuhr anfallenden Kosten gebührend berichtigt.

b) **Nichtkooperierende Unternehmen**

- (50) Grundlage für die Ermittlung der Ausführpreise bildeten der Gesamtwert und die Gesamtmenge der Ausfuhren, die die Eurostat-Statistiken auf TARIC-Ebene auswiesen, wobei Menge und Wert der Ausfuhren der kooperierenden ausführenden Hersteller bei dem jeweiligen Land in Abzug gebracht wurden.
- (51) Der gewogene Durchschnittspreis der unter TARIC-Code 3808 30 27*10 registrierten Ausfuhren (Herbizide, Glyphosat) wurde mit dem Normalwert für formuliertes Glyphosat verglichen. Die anderen Glyphosatformen sind unter dem TARIC-Code 2931 00 95*80 (andere organisch-anorganische Verbindungen, Glyphosat) erfasst. Im Interesse eines ordnungsgemäßen Vergleichs, der nicht durch den Produktmix der unter diesem TARIC-Code registrierten Ausfuhren beeinträchtigt wird, wurde der gewogene durchschnittliche Ausführpreis nicht nur mit dem Normalwert für Glyphosatsäure, sondern auch mit dem niedrigeren Normalwert für formuliertes Glyphosat verglichen. In beiden Fällen ergab sich ein erhebliches Dumping.
- (52) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Diese Berichtigungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie den Kreditkosten und Provisionen gewährt.
- (53) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurden die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte und die gewogenen durchschnittlichen Ausführpreise miteinander verglichen, und die Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zeigte, dass erhebliches Dumping vorlag.

C. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG VON DER ZOLLAMTLICHEN ERFASSUNG UND DER AUSWEITUNG DES ZOLLS

- (54) Vier unabhängige Einführer und zwei kooperierende ausführende Hersteller, Crop Protection und Sinon Corporation, beantragten bei der Kommission die Befreiung von der zollamtlichen Erfassung bzw. von den Maßnahmen. Da die angebliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft erfolgte, waren die Feststellungen zu den Ausfuhrern ausschlaggebend für die Entscheidung über die Befreiung der Einfuhren von der zollamtlichen Erfassung bzw. von den Maßnahmen. Die Kommission konnte daher nicht allein auf Grundlage der Befreiungsanträge einzelner Einführer entscheiden. Die Einführer werden jedoch in den Genuss einer Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bzw. von den Maßnahmen kommen, wenn sie von den Ausfuhrern bezogen werden, denen eine solche Befreiung gewährt wurde.

- (55) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2593/2001 ⁽¹⁾ änderte die Kommission die Verordnung über die Einleitung der Untersuchung und wies die Zollbehörden an, die zollamtliche Erfassung der Glyphosateinfuhren, die von den Unternehmen in den betroffenen Ländern hergestellt werden, die nachweislich die Antidumpingzölle nicht umgehen, d. h. von Crop Protection und Sinon Corporation, einzustellen.
- (56) Entsprechend den dargelegten Feststellungen, wonach diese Unternehmen die geltenden Antidumpingmaßnahmen nicht umgangen haben, sollten diese Unternehmen auch von der beabsichtigten Ausweitung der Maßnahmen ausgenommen werden.

D. MASSNAHMEN

- (57) Da eine Umgehung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundverordnung festgestellt wurde, sollten die Antidumpingmaßnahmen, die derzeit für Glyphosat mit Ursprung in der VR China gelten, gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundverordnung auf die gleichen, aus Malaysia oder Taiwan versandten Waren ausgeweitet werden, unabhängig davon, ob sie als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet werden oder nicht. Hiervon auszunehmen ist von Malaysia versandtes Glyphosat, das von Crop Protection hergestellt wurde, und von Taiwan versandtes Glyphosat, das von Sinon Corporation hergestellt wurde.
- (58) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, dem zufolge Maßnahmen gegenüber zollamtlich erfassten Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an angewandt werden können, sollte der Antidumpingzoll auf die aus Malaysia und Taiwan versandten Glyphosateinfuhren in die Gemeinschaft erhoben werden, die gemäß der Verordnung der Kommission zur Einleitung dieser Untersuchung zollamtlich erfasst wurden; davon ausgenommen sind das aus Malaysia versandte Glyphosat, das von Crop Protection hergestellt wird, und das aus Taiwan versandte Glyphosat, das von Sinon Corporation hergestellt wird.
- (59) Der Beschluss, Crop Protection und Sinon Corporation von der Ausweitung des Zolls auszunehmen, wurde auf der Grundlage der in dieser Untersuchung getroffenen Feststellungen gefasst. Er trägt damit der Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung Rechnung. Er gilt daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die aus Malaysia versandt und von Crop Protection hergestellt bzw. aus Taiwan versandt und von Sinon Corporation hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundene Unternehmen herstellen und versenden, sind nicht von der Ausweitung ausgenommen und unterliegen dem in der Verordnung über den endgültigen Zoll festgesetzten Zollsatz.
- (60) Befreiungsanträge sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Exportverkäufe.

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 29.

- (61) Taiwanische oder malaysische Ausführer, die eine Befreiung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung beantragen möchten, müssen einen Fragebogen ausfüllen, damit die Kommission feststellen kann, ob eine Befreiung gerechtfertigt ist, und in der Regel wird die Kommission auch einen Kontrollbesuch vor Ort durchführen.
- (62) Wird die Befreiung als angemessen erachtet, wird die Kommission die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls ändern und die Liste der Unternehmen, die nicht von der Ausweitung des Zolls betroffen sind, entsprechend aktualisieren.

E. VERFAHREN

- (63) Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls vorzuschlagen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen Anlass boten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1086/2000, eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Glyphosat der KN-Codes ex 2931 00 95 (TARIC-Code 2931 00 95*89) und ex 3808 30 27 (TARIC-Code 3808 30 27*19) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf die Einfuhren von aus Malaysia versandtem Glyphosat (als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht) (TARIC-Codes 2931 00 95*81 und 3808 30 27*11) ausgeweitet, außer wenn sie von Crop Protection (M) Sdn. Bhd., Lot 746, Jalan Haji Sirat 4 1/2 Miles, off Jalan Kapar, 42100 Klang, Selangor Darul Ehsan, Malaysia, hergestellt wurden (TARIC-Zusatzcode A309).

(2) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1086/2000, eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Glyphosat der KN-Codes ex 2931 00 95 (TARIC-Code 2931 00 95*89) und

ex 3808 30 27 (TARIC-Code 3808 30 27*19) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf die Einfuhren von aus Taiwan versandtem Glyphosat (als Ursprungserzeugnis Taiwans angemeldet oder nicht) (TARIC-Codes 2931 00 95*81 und 3808 30 27*11) ausgeweitet, außer wenn sie von Sinon Corporation, No. 23, Sec. 1, Mei Chuan W. Rd, Taichung, Taiwan, hergestellt wurden (TARIC-Zusatzcode A310).

(3) Der mit den Absätzen 1 und 2 ausgeweitete Zoll wird auf die Einfuhren erhoben, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 und Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 zollamtlich erfasst wurden.

(4) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

(1) Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu stellen und von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Referat C-3
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05.

(2) Die Kommission genehmigt nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss per Beschluss die Befreiung von Einfuhren von Unternehmen, die den mit Verordnung (EG) Nr. 368/98 eingeführten Antidumpingzoll nicht umgehen, von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 einzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/2002 DES RATES**vom 28. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999⁽²⁾ führte der Rat endgültige Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) des KN-Codes ex 7223 00 19 mit Ursprung in Indien ein. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Wertzölle, die sich für bestimmte namentlich genannte Ausführer auf 0 bis 35,4 % und für die übrigen Ausführer auf 48,8 % belaufen.

B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG**1. Überprüfungsantrag**

- (2) Nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen stellten zwei indische Hersteller der betroffenen Ware mit Sitz in Mumbai — Sindia Steels Limited und Nevatia Steel & Alloys Private Limited (nachstehend „Nevatia“ genannt) — bei der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einen Antrag auf Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999. Diese Unternehmen machten geltend, dass sie mit keinem anderen ausführenden Hersteller der betroffenen Ware in Indien verbunden seien und dass sie die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. April 1997 bis 31. März 1998) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hätten, wohl aber danach.

2. Einleitung einer beschleunigten Überprüfung

- (3) Die Kommission prüfte die von den beiden betroffenen indischen ausführenden Herstellern vorgelegten Beweise und kam zu dem Schluss, dass diese Beweise ausreichend waren, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 20 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Nachdem sie den Beratenden Ausschuss konsultiert und dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, veröffentlichte sie im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 für die betroffenen Unternehmen und leitete eine Untersuchung ein.**3. Betroffene Ware**

- (4) Diese Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die Verordnung (EG) Nr. 1599/1999.

4. Betroffene Parteien

- (5) Die Kommission unterrichtete die beiden betroffenen Unternehmen und die indische Regierung offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Außerdem gab sie den anderen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Bei der Kommission gingen jedoch keine entsprechenden Anträge ein.

Die Kommission sandte den betroffenen Unternehmen einen Fragebogen zu und erhielt fristgerecht vollständige Antworten. Sie holte alle für die Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der betroffenen Unternehmen durch.

5. Untersuchungszeitraum

- (6) Die Subventionsuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

6. Methode

- (7) In dieser Untersuchung wurde die gleiche Methode angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung.

C. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

- (8) Da keine Überprüfung der Feststellungen zur Schädigung beantragt worden war, beschränkte sich diese Überprüfung auf die Frage der Subventionierung.
- (9) Die Kommission untersuchte dieselben Subventionsregelungen, die sie bereits in der Ausgangsuntersuchung analysiert hatte. Ferner prüfte sie, ob die ausführenden Hersteller Subventionsregelungen in Anspruch genommen hatten, die im ursprünglichen Antisubventionsantrag beanstandet, aber im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht genutzt worden waren.

Schließlich wurde geprüft, ob die ausführenden Hersteller möglicherweise nach dem Ende des ursprünglichen Untersuchungszeitraums eingeführte Subventionsregelungen in Anspruch genommen oder nach diesem Zeitpunkt Ad-hoc-Subventionen erhalten hatten.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 45.

D. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Rücknahme des Überprüfungsantrags

- (10) Im Verlauf der Untersuchung zog das Unternehmen Nevatia seinen Antrag auf Durchführung einer beschleunigten Überprüfung zurück. Daher wird die Untersuchung gegenüber diesem Unternehmen eingestellt. Die nachstehende Analyse bezieht sich somit nur auf den Antrag auf Durchführung einer beschleunigten Überprüfung von Sindia Steels Limited.

2. Status eines neuen Ausführers

- (11) Die Untersuchung bestätigte, dass Sindia Steels Limited die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausgeführt, aber danach mit solchen Ausfuhren begonnen hatte.

Ferner konnte das Unternehmen Sindia Steels Limited hinreichend nachweisen, dass es weder direkt noch indirekt mit einem der indischen ausführenden Hersteller verbunden ist, für die die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der betroffenen Ware gelten.

Daher wird bestätigt, dass Sindia Steels Limited gemäß Artikel 20 der Grundverordnung als neuer Ausfühler angesehen werden sollte, denn es handelt sich um ein Unternehmen, das aus anderen Gründen als der Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der Ausgangsuntersuchung nicht individuell untersucht worden war. Somit sollte in seinem Fall ein unternehmensspezifischer Ausgleichszoll ermittelt werden.

3. Subventionierung

- (12) Auf der Grundlage der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden die folgenden fünf Regelungen untersucht:
- „Passbook“-Regelung;
 - „Duty Entitlement Passbook“-Regelung;
 - „Export Promotion Capital Goods“-Regelung;
 - Exportfreie Zonen/Exportorientierte Betriebe
 - Einkommen-/Körperschaftsteuerregelung

4. „Passbook“-Regelung (PBS)

- (13) Sindia Steels Limited nahm die „Passbook“-Regelung nicht in Anspruch, die am 1. April 1997, d. h. während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums, aufgehoben und durch die „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB) ersetzt worden war.

5. „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB)

Allgemeines

- (14) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels im Rahmen dieser Regelung Vorteile gewährt worden waren. Das Unternehmen nahm die Nachausfuhr-DEPB in Anspruch.

Im Rahmen dieser Regelung kann jeder förderungswürdige Ausfühler Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der ausgeführten Veredelungserzeugnisse berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, solche DEPB-Sätze auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms“ festgelegt. Die Lizenzen mit Angabe der Höhe der Gutschriften werden automatisch ausgestellt.

Im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB können solche Gutschriften für spätere Einfuhren beliebiger Waren (z. B. Rohstoffe oder Investitionsgüter) in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Waren, deren Einfuhr beschränkt oder verboten ist. Die so eingeführten Waren können entweder auf dem Inlandsmarkt verkauft (wobei sie der Umsatzsteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Die DEPB-Gutschriften sind frei übertragbar. DEPB-Lizenzen sind ab dem Ausstellungsdatum 12 Monate lang gültig.

- (15) An den Merkmalen der DEPB hat sich seit der Ausgangsuntersuchung nichts geändert. Es handelt sich um eine Subventionsregelung, die von der Ausfuhrleistung abhängig ist, so dass während der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurde, dass sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (16) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels Limited die Gutschriften nicht für zollfreie Einfuhren genutzt hatte. Stattdessen hatte das Unternehmen einige dieser Gutschriften verkauft. Der Vorteil wurde auf der Grundlage des auf der Lizenz gutgeschriebenen Betrags unabhängig vom Verkaufspreis der Lizenz berechnet. Das Unternehmen beantragte, der Vorteil solle ausschließlich anhand des Verkaufspreises der Lizenz berechnet werden, der vielfach niedriger sei als der auf der Lizenz gutgeschriebene nominelle Betrag. Im Einklang mit den Feststellungen in der Ausgangsuntersuchung (Verordnung (EG) Nr. 618/1999 der Kommission⁽¹⁾, Erwägungsgrund 34, bestätigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 des Rates) konnte diesem Antrag jedoch nicht stattgegeben werden, da der Verkauf einer Lizenz zu einem Preis unter dem nominellen Wert eine reine Geschäftsentscheidung ist, die nichts an der Höhe des anfechtbaren Vorteils ändert, der im Rahmen der Regelung gewährt wird.

Wie in der Ausgangsuntersuchung wurde der gesamte Subventionsbetrag den Gesamtausfuhren während des Untersuchungszeitraums zugerechnet. Dabei wurde ordnungsgemäß begründeten Anträgen des Unternehmens auf Abzug der für die Ausstellung der DEPB-Lizenzen gezahlten Gebühren stattgegeben.

(1) ABl. L 79 vom 24.3.1999, S. 25.

Sindia Steels Limited nutzte diese Regelung während des Untersuchungszeitraums und erhielt Subventionen in Höhe von 15,5 %.

6. „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCGS)

Allgemeines

- (17) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels Limited diese Regelung in Anspruch genommen hatte.

Unternehmen, die diese Regelung nutzen wollen, müssen den zuständigen Behörden Angaben zu Art und Wert der einzuführenden Investitionsgüter machen. Je nach Umfang der Ausfuhrverpflichtungen, die sie bereit sind einzugehen, können sie Investitionsgüter entweder zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einführen. Die Lizenzen, die die präferenzbegünstigten Einfuhren ermöglichen, werden automatisch erteilt.

Die Ausfuhrverpflichtung besteht darin, dass die Ausfuhrwaren unter Verwendung der eingeführten Investitionsgüter hergestellt werden müssen.

Die Ausstellung der Lizenz ist gebührenpflichtig.

- (18) An den Merkmalen der EPCGS hat sich seit der Ausgangsuntersuchung nichts geändert. Damals war festgestellt worden, dass es sich bei der EPCGS um eine anfechtbare Subvention handelt, weil die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes bzw. die Zollbefreiung im Falle eines Ausführers eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung darstellt, die auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet, und weil dem Empfänger durch die Ermäßigung der Zölle bzw. die Zollbefreiung ein Vorteil verschafft wird.

Die Subvention ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da sie an die Voraussetzung geknüpft ist, dass Waren ausgeführt werden, so dass sie als spezifisch und anfechtbar anzusehen ist.

Berechnung der Höhe der Subvention

- (19) Der den Ausführern verschaffte Vorteil wurde — wie in der Ausgangsuntersuchung — auf der Grundlage der auf die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum solcher Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zur Ermittlung dieses Zeitraums wurde der (auf der Grundlage der hergestellten Mengen der betroffenen Ware) gewogene Durchschnitt der Abschreibungszeiträume für die von indischen Unternehmen während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums im Rahmen der EPCGS tatsächlich eingeführten Investitionsgüter herangezogen, woraus sich ein normaler Abschreibungszeitraum von 15,5 Jahren ergab. Dieser Subventionsbetrag wurde den Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum zugeordnet.

- (20) Sindia Steels Limited erhielt im Rahmen dieser Regelung eine Subvention in Höhe von 0,3 %.

7. Freie Exportzonen/Exportorientierte Betriebe

- (21) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels Limited nicht in einer freien Exportzone angesiedelt ist und dass es sich bei diesem Unternehmen auch nicht um einen exportorientierten Betrieb handelt.

8. Einkommen-/Körperschaftsteuerregelung

- (22) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels Limited die Einkommen-/Körperschaftsteuerregelung nicht in Anspruch genommen hatte.

9. Sonstige Regelungen

- (23) Die Untersuchung ergab, dass Sindia Steels Limited weder nach dem Ende des ursprünglichen Untersuchungszeitraums eingeführte Subventionsregelungen in Anspruch genommen noch nach diesem Zeitpunkt Ad-hoc-Subventionen erhalten hatte.

10. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (24) Unter Berücksichtigung der vorstehenden endgültigen Feststellungen zu den einzelnen Regelungen ergeben sich für Sindia Steels Limited anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

	DEPB	EPCGS	Insgesamt
Sindia Steels Ltd	15,5 %	0,3 %	15,8 %

E. ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN

- (25) Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wird die Auffassung vertreten, dass für die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, der von Sindia Steels Limited hergestellt und ausgeführt wird, ein Ausgleichszoll in Höhe der für dieses Unternehmen ermittelten Subventionen gelten sollte.
- (26) Die Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 sollte daher entsprechend geändert werden.

F. UNTERRICHTUNG UND DAUER DER MASSNAHME

- (27) Das betroffene Unternehmen wurde über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 vorzuschlagen, und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (28) Die Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung außer Kraft treten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgendes wird in die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 eingefügt:

„— Sindia Steels Limited	15,8	A285“
53/9 AB. Samitha complex, Off Andheri Kurla Road Safeed Pool, Andheri (East), Mumbai 400 072, Indien		

Artikel 2

Die beschleunigte Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 betreffend die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien, der von Nevatia Steel & Alloys Private Limited hergestellt wird, wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

VERORDNUNG (EG) Nr. 165/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,5
	204	77,4
	212	100,4
	999	83,4
0707 00 05	052	145,8
	628	205,3
	999	175,6
0709 90 70	052	221,5
	204	123,0
	999	172,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	58,2
	204	53,9
	212	40,8
	220	47,1
	508	22,3
	999	44,5
0805 20 10	204	93,0
	999	93,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	72,6
	204	80,7
	464	136,9
	600	97,2
	624	79,0
	999	93,3
	0805 50 10	052
	600	48,4
	999	55,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	106,7
	052	69,0
	060	36,5
	400	120,3
	404	86,3
	720	128,4
	999	91,2
0808 20 50	388	141,9
	400	113,2
	528	103,8
	720	99,9
	999	114,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2002 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 2002
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	46,10	342,50	426,28	28,24
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	29,06	215,89	268,70	17,80
1.40	Knoblauch 0703 20 00	163,50	1 214,71	1 511,81	100,16
1.50	Porree ex 0703 90 00	76,11	565,45	703,76	46,63
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,69	511,14	33,86
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	69,43	515,81	641,97	42,53
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,38	568,00	37,63
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	56,49	419,68	522,32	34,61
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,30	835,50	55,35
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	33,06	245,61	305,68	20,25
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	88,37	656,50	817,07	54,13
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	426,31	3 167,16	3 941,81	261,16
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	176,95	1 314,61	1 636,15	108,40
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp., vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	225,55	1 675,66	2 085,50	138,17
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 171,88	1 458,51	96,63
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	509,39	3 784,38	4 710,00	312,05
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	379,93	2 822,58	3 512,95	232,75
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	139,70	1 037,89	1 291,75	85,58

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	135,14	1 003,98	1 249,54	82,79
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	744,83	5 533,49	6 886,92	456,28
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	172,89	1 284,41	1 598,57	105,91
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	77,25	573,92	714,30	47,32
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 311,11	1 631,79	108,11
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	73,47	545,79	679,29	45,01
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	153,28	1 138,74	1 417,26	93,90
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	114,28	849,02	1 056,68	70,01
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	118,24	878,42	1 093,27	72,43
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	49,41	367,05	456,83	30,27
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	64,53	479,37	596,62	39,53

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	201,03	1 493,51	1 858,81	123,15
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	34,95	259,65	323,16	21,41
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	78,93	586,37	729,79	48,35
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	201,12	1 494,14	1 859,59	123,20
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	115,03	854,58	1 063,61	70,47
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	475,97	3 536,07	4 400,95	291,58
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	164,81	1 224,37	1 523,84	100,96
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	160,26	1 190,58	1 481,78	98,17
2.190	Pflaumen 0809 40 05	178,85	1 328,71	1 653,70	109,56
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	345,69	2 568,22	3 196,37	211,77
2.205	Himbeeren 0810 20 10	848,90	6 306,65	7 849,18	520,04
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 598,12	11 872,75	14 776,70	979,01
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	127,40	946,48	1 177,98	78,05
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	151,65	1 126,61	1 402,16	92,90
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	215,59	1 601,66	1 993,40	132,07
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	125,09	929,32	1 156,62	76,63

VERORDNUNG (EG) Nr. 167/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****zur Festsetzung eines Annahmeprozentsatzes für die Verträge zur fakultativen Destillation von Tafelwein und zur Aussetzung der Mitteilung neuer Verträge zur fakultativen Destillation von Tafelwein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2464/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Weine gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2583/2001 ⁽⁴⁾, fest. Mit diesen Beihilfemaßnahmen für die freiwillige Destillation sollen der Weinmarkt gestützt und die kontinuierliche Versorgung des Trinkalkoholsektors, in dem dieser Alkohol herkömmlich verwendet wird, gefördert werden. Zu diesem Zweck werden Verträge zwischen den Erzeugern des Weins und Brennerien abgeschlossen, die die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal monatlich mitteilen.
- (2) Absatz 6 des genannten Artikels legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Kommission in das Verfahren der Vertragsgenehmigung eingreifen und entweder einen einheitlichen Annahmeprozentsatz für die in den betreffenden Verträgen vereinbarten Mengen festsetzen und/oder die Mitteilung neuer Verträge aussetzen muss. Diese Voraussetzungen liegen dann vor, wenn entweder die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten wurden oder eine solche Überschreitung droht oder wenn die Aufnahmefähigkeit des Trinkalkoholsektors erreicht ist.
- (3) Angesichts der Aufnahmefähigkeit des Trinkalkoholsektors sowie aus budgetären Gründen hat die Kommission diese Destillation für das Wirtschaftsjahr 2001/02 in

Tranchen und mit mengenmäßigen Beschränkungen verwaltet. Die zweite Tranche wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2512/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Eröffnung einer zweiten Tranche im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Wirtschaftsjahr 2001/02 ⁽⁵⁾ ab 1. Januar 2002 eröffnet. Die Höchstmenge, für die Verträge abgeschlossen werden können, wurde auf 3 Mio. hl Tafelwein festgesetzt. Ausgehend von den Weilmengen, für die die Mitgliedstaaten der Kommission am 21. Januar 2002 neue Destillationsverträge mitgeteilt haben, hat die Kommission festgestellt, dass diese Beschränkung überschritten wurde. Daher ist es angezeigt, einen einheitlichen Annahmeprozentsatz der für die Destillation mitgeteilten Mengen festzusetzen und die Mitteilung neuer Verträge auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Weilmengen, für die gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 am 21. Januar 2002 Verträge unterzeichnet und der Kommission mitgeteilt wurden, werden bis zu 41,09 % genehmigt.

(2) Die Mitteilung der neuen Verträge an die Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 168/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2002
zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in Bezug auf die Konformitätsbescheinigungen und die Bescheinigungen über die industrielle Zweckbestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 der Kommission⁽⁴⁾, enthält in ihren Anhängen I und II Muster für die Bescheinigung über die Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse sowie für die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung für frisches Obst und Gemüse, das unter gemeinschaftliche Vermarktungsnormen fällt. Die Bescheinigungen gemäß den Artikeln 5, 6, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind nach diesen Mustern auszustellen.
- (2) Aus praktischen Gründen, die die Verfügbarkeit der neuen Formulare betreffen, sollte für einen begrenzten Zeitraum als Alternative zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 gestattet werden, dass

die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten diese Bescheinigungen weiterhin nach den Mustern in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/97⁽⁶⁾, ausstellen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 2002 können die zuständigen Kontrollstellen für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 das Formular von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 und für die Ausstellung der Bescheinigungen über die industrielle Zweckbestimmung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 das Formular von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 verwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 219 vom 4.8.1992, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 112 vom 29.4.1997, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 169/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements sowie zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 22 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 enthalten Sondermaßnahmen zugunsten der Tierhaltung in den französischen überseeischen Departements (DOM), auf den Azoren und Madeira sowie auf den Kanarischen Inseln. Die Durchführungsvorschriften sehen dabei insbesondere in Bezug auf die Schlachtpremie das Einfrieren der Anzahl der Tiere, für die die Schlachtpremie für das Jahr 2000 gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2088/2001 ⁽⁵⁾, festgesetzten Höchstgrenze vor.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 sieht nationale Höchstgrenzen für die Schlachtpremie vor. Diese Höchstgrenzen dürfen jedoch der Einführung der spezifischen Höchstgrenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 nicht im Wege stehen. Daher muss im Fall von Frankreich, Portugal und Spanien festgelegt werden, dass die Höchstgrenzen Teilobergrenzen enthalten, die

auf der Zahl der Prämien basieren, die im Rahmen eines Bezugsjahres an die Erzeuger der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln gezahlt wurden und ausschließlich für die Erzeuger der genannten Regionen gelten; die restliche Anzahl der Tiere, die im Rahmen der mit den genannten Verordnungen eingeführten spezifischen Höchstgrenzen für die Schlachtpremie in diesen Regionen in Betracht kommen, kommt zu den Tieren gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 hinzu.

- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Anzahl der Tiere mitgeteilt, für die die Schlachtpremie im Jahr 2000 in den französischen überseeischen Departements (3 727), auf Madeira (1 678), auf den Azoren (10 318) und auf den Kanarischen Inseln (1 696) gewährt wurde.
- (4) Um die unmittelbare Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 zu ermöglichen, sollte die vorliegende Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (5) Um eine Übereinstimmung mit dem Beginn des Anwendungszeitraums der Prämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽⁷⁾, für das Jahr 2002 zu ermöglichen, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 26.10.2001, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽⁷⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

Nationale Höchstgrenzen für die Schlachtprämie gemäß Artikel 38 Absatz 1, gültig ab 1. Januar 2002

	Rinder	Kälber
Belgien	711 232	335 935
Dänemark	711 589	54 700
Deutschland	4 357 713	652 132
Griechenland	235 060	80 324
Spanien ⁽¹⁾	1 982 216	25 629
Frankreich ⁽²⁾	4 041 075	2 045 731
Irland	1 776 668	0
Italien	3 426 835	1 321 236
Luxemburg	21 867	3 432
Niederlande	1 207 849	1 198 113
Österreich	546 557	129 881
Portugal ⁽³⁾	325 093	70 911
Finnland	382 536	10 090
Schweden	502 063	29 933
Vereinigtes Königreich	3 266 212	26 271

⁽¹⁾ Unbeschadet der besonderen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

⁽²⁾ Unbeschadet der besonderen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

⁽³⁾ Unbeschadet der besonderen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 170/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2002

mit Durchführungsbestimmungen zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom), der Azoren und Madeiras (Poseima) bzw. der Kanarischen Inseln (Poseican) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2912/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6 sowie auf Artikel 22 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 sieht Sondermaßnahmen zugunsten der Tierhaltung in den französischen Überseedepartements vor. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung wird den Rindfleischherzeugern ein Zuschlag zu der Mutterkuhprämie gemäß Artikel 6 und zu der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, gezahlt. Die Grundprämien und die Prämienzuschläge werden jährlich innerhalb einer Höchstgrenze von 10 000 männlichen Rindern, 35 000 Mutterkühen bzw. 20 000 geschlachteten Tieren gewährt. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung sind nachstehende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In Bezug auf die Sonderprämie ist

das „Einfrieren“ der Anzahl männlicher Rinder der ersten Altersgruppe, für die diese Prämie im Jahr 1994 in den Überseedepartements gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten regionalen Höchstgrenze sowie die Gewährung der Prämien für höchstens 90 Tiere je Altersgruppe, je Kalenderjahr und je Betrieb vorzusehen. In Bezug auf die Mutterkuhprämie ist die Schaffung einer Sonderreserve für die Überseedepartements vorzusehen, deren Umfang entsprechend einer Höchstgrenze von 35 000 Mutterkühen und der Anzahl der im Jahr 1994 gewährten Prämien festgesetzt wird. In Bezug auf die Schlachtprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl der Tiere, für die diese Prämie im Jahr 2000 gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2088/2001 ⁽⁷⁾, festgesetzten Höchstgrenze vorzusehen.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 sieht Sondermaßnahmen zugunsten der Tierhaltung auf den Azoren und Madeira vor. Im Falle Madeiras wird nach Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung den Rindfleischherzeugern ein Zuschlag zu der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 für jedes vor Ort gemästete geschlachtete Tier innerhalb einer Höchstgrenze von 2 500 geschlachteten Tieren sowie ein Zuschlag zu der Mutterkuhprämie gemäß Artikel 6 derselben Verordnung gezahlt. Alle Grundprämien und der Prämienzuschlag nach Artikel 13 Absatz 3 werden jährlich innerhalb einer Höchstgrenze von 2 000 männlichen Rindern, 1 000 Mutterkühen bzw. 6 000 geschlachteten Tieren gewährt. Gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung sind nachstehende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In Bezug auf die Sonderprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl männlicher Rinder der ersten Altersgruppe, für die diese Prämie im Jahr 2000 auf Madeira gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten regionalen Höchstgrenze sowie die Gewährung der Prämien für höchstens 90 Tiere je Altersgruppe, je Kalenderjahr und je Betrieb vorzusehen. In Bezug auf die Mutterkuhprämie ist die Schaffung einer Sonderreserve für Madeira vorzusehen, deren Umfang entsprechend einer Höchstgrenze von 1 000 Mutterkühen und der Anzahl der im Jahr 2000 gewährten Prämien festgesetzt wird. In Bezug auf die Schlachtprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl der Tiere, für die diese Prämie im Jahr 2000 gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 festgesetzten Höchstgrenze vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 282 vom 26.10.2001, S. 39.

- (3) Im Falle der Azoren wird nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 den Rindfleischherzeugern ein Zuschlag zu der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 für jedes geschlachtete Tier sowie ein Zuschlag zu der Mutterkuhprämie gemäß Artikel 6 derselben Verordnung gezahlt. Die Grundprämien und die Prämienzuschläge werden jährlich innerhalb einer Höchstgrenze von 40 000 männlichen Rindern bzw. 33 000 geschlachteten Tieren gewährt. Gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung sind nachstehende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In Bezug auf die Sonderprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl männlicher Rinder der ersten Altersgruppe, für die diese Prämie im Jahr 2000 auf den Azoren gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten regionalen Höchstgrenze vorzusehen. In Bezug auf die Schlachtprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl der Tiere, für die diese Prämie im Jahr 2000 gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 festgesetzten Höchstgrenze vorzusehen.
- (4) Nach Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird eine Beihilfe für den Absatz von auf den Azoren geborenen jungen männlichen Rindern in anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeführt. Für diese Beihilfe sind die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 sieht Sondermaßnahmen zugunsten der Tierhaltung auf den Kanarischen Inseln vor. Nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung wird den Rindfleischherzeugern ein Zuschlag zu der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 für jedes geschlachtete Tier sowie ein Zuschlag zu der Mutterkuhprämie gemäß Artikel 6 derselben Verordnung gezahlt. Die Grundprämien und die Prämienzuschläge werden jährlich innerhalb einer Höchstgrenze von 10 000 männlichen Rindern, 5 000 Mutterkühen bzw. 15 000 geschlachteten Tieren gewährt. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung sind nachstehende Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In Bezug auf die Sonderprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl männlicher Rinder der ersten Altersgruppe, für die diese Prämie im Jahr 2000 auf den Kanarischen Inseln gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten regionalen Höchstgrenze vorzusehen. In Bezug auf die Mutterkuhprämie ist die Schaffung einer Sonderreserve für die Kanarischen Inseln vorzusehen, deren Umfang entsprechend einer Höchstgrenze von 5 000 Mutterkühen und der Anzahl der im Jahr 2000 gewährten Prämien festgesetzt wird. In Bezug auf die Schlachtprämie ist das „Einfrieren“ der Anzahl der Tiere, für die diese Prämie im Jahr 2000 gewährt wurde, im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 festgesetzten Höchstgrenze vorzusehen.
- (6) Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Anzahl der Tiere mitgeteilt, für die die Sonderprämie im Jahr 1994 in den französischen Überseedepartements (1 669 Tiere) bzw. im Jahr 2000 auf Madeira (886 Tiere), den Azoren (27 744 Tiere) und den Kanarischen Inseln (2 133 Tiere) gewährt wurde, die Anzahl der Mutterkuhprämien, die im Jahr 1994 in den Überseedepartements (21 149 Prämien) bzw. im Jahr 2000 auf Madeira (0 Prämien) und den Kanarischen Inseln (1 279 Prämien) gewährt wurden, sowie die Anzahl der Tiere, für die die Schlachtprämie im Jahr 2000 in den Überseedepartements (3 727 Tiere), auf Madeira (1 678 Tiere), den Azoren (10 318 Tiere) und den Kanarischen Inseln (1 696 Tiere) gewährt wurde.
- (7) Die Teilobergrenzen, die bei der Sonderprämie in den regionalen Höchstgrenzen Frankreichs, Portugals und Spaniens enthalten sind und auf der Zahl der Prämien basieren, die in einem Bezugsjahr an die Erzeuger der französischen Überseedepartements, der Azoren und Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln gezahlt wurden, gelten ausschließlich für diese Erzeuger. Die Teilobergrenzen, die bei der Mutterkuhprämie in den nationalen Höchstgrenzen dieser Mitgliedstaaten enthalten sind und auf der Zahl der Prämien basieren, die in einem Bezugsjahr an die Erzeuger der französischen Überseedepartements, Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln gezahlt wurden, gelten ausschließlich für diese Erzeuger. Die restliche Anzahl der Tiere, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 für die genannten Regionen eingeführten spezifischen Höchstgrenzen für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie in Betracht kommen, kommt zu den Tieren gemäß Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1455/2001⁽¹⁾ hinzu.
- (8) Die Teilobergrenzen, die bei der Schlachtprämie in den nationalen Höchstgrenzen Frankreichs, Portugals und Spaniens enthalten sind und auf der Zahl der Prämien basieren, die im Rahmen eines Bezugsjahres an die Erzeuger der französischen Überseedepartements, der Azoren und Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln gezahlt wurden, gelten ausschließlich für die Erzeuger der genannten Regionen. Die restliche Anzahl der Tiere, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 für diese Regionen eingeführten spezifischen Höchstgrenzen für die Schlachtprämie in Betracht kommen, kommt zu den Tieren gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 hinzu.
- (9) Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 2912/95 der Kommission⁽²⁾ aufgehoben werden.
- (10) Um die sofortige Anwendung der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 zu ermöglichen, sollte die vorliegende Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten.
- (11) Damit die Übereinstimmung mit dem Beginn des Geltungszeitraums der mit der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eingeführten Prämienregelung in Bezug auf das Jahr 2002 gewährleistet ist, muss die vorliegende Verordnung ab 1. Januar 2002 gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 17.

- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Obergrenze von 90 Tieren je Altersgruppe, je Kalenderjahr und je Betrieb im Zusammenhang mit der Sonderprämie gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 findet in den französischen Überseedepartements, auf Madeira und auf den Kanarischen Inseln Anwendung.

(2) Die für die Regionen in extremer Randlage geltenden Teilobergrenzen, die in den in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgelegten und in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten regionalen Höchstgrenzen für die Sonderprämie enthalten sind, werden wie folgt festgesetzt:

französische Überseedepartements:	1 669
Madeira:	886
Azoren:	27 744
Kanarische Inseln:	2 133.

(3) Im Fall der Mutterkuhprämie treffen die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die etwa erforderlichen Maßnahmen, um die Prämienansprüche der Erzeuger zu garantieren, denen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eine Prämie gewährt wurde. Die Behörden unterrichten die Kommission umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Die Summe der gewährten Prämien wird zu einer spezifischen Teilobergrenze zusammengefasst, die in den in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgelegten nationalen Höchstgrenzen enthalten ist und ausschließlich für die Erzeuger der französischen Überseedepartements, Madeiras und der Kanarischen Inseln gilt.

Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten können besondere Bedingungen für die Zuweisung bzw. Neuzuweisung von Prämienansprüchen festlegen. Sie legen diese Bedingungen vor dem Inkrafttreten der Kommission zur Prüfung vor.

(4) Die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 vorgesehene Sonderreserve von Ansprüchen auf die Mutterkuhprämie beläuft sich auf 35 000 Prämienansprüche.

(5) Die in Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 vorgesehene Sonderreserve von Ansprüchen auf die Mutterkuhprämie beläuft sich auf 1 000 Prämienansprüche.

(6) Die in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 vorgesehene Sonderreserve von Ansprüchen auf die Mutterkuhprämie beläuft sich auf 5 000 Prämienansprüche.

(7) Die für die Regionen in extremer Randlage geltenden Teilobergrenzen, die in den in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgelegten und in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 aufgeführten nationalen Höchstgrenzen für die Mutterkuhprämie enthalten sind, werden wie folgt festgesetzt:

französische Überseedepartements:	3 727
Madeira:	1 678
Azoren:	10 318
Kanarische Inseln:	1 696.

(8) Die Grundprämien sowie die Zuschläge zur Mutterkuhprämie einerseits und zur Schlachtpremie andererseits sind Gegenstand eines einzigen Antrags des Erzeugers gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

(9) Die Anträge auf die Beihilfe nach Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 werden von den Erzeugern eingereicht, die die Tiere zuletzt während des vorgeschriebenen Zeitraums vor dem Versand gehalten haben. Die Anträge enthalten insbesondere:

- die Kennnummer des Tieres,
- eine Erklärung des Versenders mit Angabe der Bestimmung des Tieres.

(10) Die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls weitere Bestimmungen für die Gewährung der in diesem Artikel genannten Prämienzuschläge erlassen. Sie setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Darüber hinaus teilen die Behörden der Kommission jährlich bis spätestens 31. Juli die Anzahl der Tiere mit, für die im vorangegangenen Kalenderjahr die Grundprämien sowie die Zuschläge zur Mutterkuhprämie und zur Schlachtpremie beantragt und gewährt wurden. Ferner teilen sie bis zum selben Datum die Anzahl der Tiere mit, für die eine Beihilfe nach Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 beantragt und gewährt wurde.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2912/95 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 171/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anträge, die im Januar 2002 für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Erzeugnisse eingereicht wurden, beziehen sich auf Mengen, die größer sind als

die zur Verfügung stehenden. Es sind daher Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen von Erzeugnissen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingente, für die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

ANHANG

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 eingereichte Anträge

ANHANG I TEIL A

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4590	1,0000
09.4599	0,0087
09.4591	—
09.4592	1,0000
09.4593	1,0000
09.4594	1,0000
09.4595	0,0086
09.4596	1,0000

ANHANG I TEIL B

1. Polen

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4813	0,0095
09.4814	0,0088
09.4815	0,0368

2. Tschechische Republik

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4611	0,0164
09.4612	0,0090
09.4613	1,0000

3. Slowakische Republik

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4611	0,0269
09.4612	0,0095
09.4613	0,2029

4. Ungarn

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4731	0,0197
09.4733	0,6514

5. Rumänien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4758	0,8270

6. Bulgarien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4660	1,0000

7. Estland

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4578	0,0355
09.4546	0,0329
09.4579	—
09.4580	1,0000
09.4547	0,0088
09.4581	0,0124
09.4582	0,0178

8. Lettland

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4549	1,0000
09.4550	—
09.4551	0,0088
09.4552	0,0094

9. Litauen

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4554	0,0404
09.4567	1,0000
09.4556	0,0089
09.4557	0,0096

10. Slowenien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4086	1,0000
09.4087	—
09.4088	0,3237

ANHANG I TEIL C

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4026	—
09.4027	—

ANHANG I TEIL D

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4101	1,0000

ANHANG I TEIL E

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4151	1,0000

VERORDNUNG (EG) Nr. 172/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. Januar 2002 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 30. Januar 2002 und vor dem 15. März 2002 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 173/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission
vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Tomaten/Paradeiser ^(*), Apfelsinen, Zitronen und Tafeltrauben überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgelegt wurden. Für die zwischen dem 16. November

2001 und dem 14. Januar 2002 nach dem Verfahren B
beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der
Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. November 2001 und dem 14. Januar 2002 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 2001 und dem 14. Januar 2002 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	100 %	20,0
Apfelsinen	100 %	45,0
Zitronen	100 %	35,0
Tafeltrauben	100 %	23,0
Äpfel	100 %	20,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 174/2002 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. November 2001 den Übersee-Assoziationsbeschluss erlassen. Gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses ist die Ursprungskumulierung bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 160 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zulässig, die das im Abkommen von Cotonou vorgesehene Zollkontingent für Reis mit Ursprung in AKP-Staaten umfasst. Zunächst werden jedes Jahr Einfuhrlizenzen für 35 000 Tonnen Reisäquivalent für die ÜLG erteilt; im Rahmen dieser Menge werden Einfuhrlizenzen für 10 000 Tonnen Reisäquivalent für die am wenigsten entwickelten ÜLG erteilt.
- (2) Die Verwaltung dieser Kumulierungsregelung hat dazu geführt, in der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/1999 ⁽⁴⁾, die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den ÜLG festzulegen.
- (3) Aufgrund der gemachten Erfahrungen sind die Modalitäten für die Berechnung der Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 festzulegen.
- (4) Die Erteilung der Einfuhrlizenzen muss auf verschiedene Zeiträume des Jahres aufgeteilt werden, die im Hinblick auf eine ausgewogene Verwaltung des Marktes festgesetzt werden. Die von den am wenigsten entwickelten ÜLG nicht verwendeten Lizenzen müssen den niederländischen Antillen und Aruba zur Verfügung gestellt werden, wobei die Möglichkeit eines Übertrags zwischen den verschiedenen Tranchen im Laufe des Jahres beibehalten werden muss.
- (5) Für diese Erzeugnisse sind eine Lizenzregelung einzuführen und die Modalitäten für die Erteilung dieser Lizenzen festzulegen, um die erforderlichen Kontrollen

bei der Einfuhr der in dem vorgenannten Beschluss vorgesehenen Mengen zu ermöglichen.

- (6) Bei Reis mit Ursprung in den ÜLG sollten die Einfuhrlizenzen bis zum Ende des Jahres ihrer Erteilung gelten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates ^(*) festgelegt.

^(*) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates ^(*) werden die Zollbeträge von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission ^(**) mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ^(***) festgesetzt.

^(*) ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

^(**) ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

^(***) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.“

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ^(*) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ^(**) gelten die Einfuhrlizenzen für geschälten, geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis sowie für Bruchreis ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ablauf des dritten darauf folgenden Monats. Diese Gültigkeitsdauer darf jedoch den 31. Dezember des Jahres der Lizenzerteilung nicht überschreiten.“

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 16.12.1997, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 39.

^(*) ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

^(**) ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.“

4. Titel II erhält folgende Fassung:

„TITEL II

Einfuhr von Reis mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Lizenzen für zollfreie Einfuhren werden jährlich nach folgenden Tranchen erteilt (ausgedrückt in Reisäquivalent (geschälter Reis)):

	<i>(in Tonnen)</i>	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG gemäß Anhang I.B des Beschlusses 2001/822/EG
Januar	8 334	3 334
Mai	8 333	3 333
September	8 333	3 333

Die Umrechnung der Mengen, die sich auf andere Herstellungsstufen von Reis als geschälter Reis beziehen, erfolgt anhand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (*) festgesetzten Umrechnungssätze.

(2) Den Einfuhrlicenzanträgen muss das Original einer Ausfuhrlizenz beiliegen, die dem im Anhang I veröffentlichten Muster entspricht und von den Stellen erteilt wurde, die zur Ausstellung einer Bescheinigung-EUR-1 befugt sind.

(3) Mengen einer Tranche, für die keine Lizenzen beantragt wurden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

Mengen, für die keine Einfuhrlicenzen für die Tranche des Monats September beantragt wurden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 für eine ergänzende Tranche des Monats Oktober beantragt werden.

(4) Hinsichtlich der ergänzenden Tranche vom Monat Oktober gilt Folgendes: Unterschreiten die Lizenzanträge, die für Einfuhren mit Ursprungskumulierung AKP/am wenigsten entwickelte ÜLG vorgelegt werden, die verfügbaren Mengen, so kann die Restmenge auch verwendet werden, um den Anträgen auf Einfuhren mit Ursprung in den niederländischen Antillen oder Aruba stattzugeben.

(5) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gelten die Einfuhrlicenzen für geschälten, geschliffenen oder halb geschliffenen Reis ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum 31. Dezember des Jahres der Erteilung.

(*) ABl. 204 vom 24.8.1967, S. 1.“

6. Dem Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Jahr 2002 sind die Anträge für die erste Tranche gemäß Artikel 6 Absatz 1 in den ersten zehn Arbeitstagen im Februar einzureichen.“

7. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich entsprechend Anhang II dieser Verordnung die nach achtstelligen KN-Codes, Tranchen und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen beantragt wurden, mit Angabe der Nummer der beantragten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers mit.“

8. Artikel 11 Absatz 4 wird gestrichen.

9. Artikel 12 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums der Lizenzerteilung, der Nummer der Ausfuhrlizenz, gegebenenfalls der Nummer der erteilten Einfuhrlizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers.“

10. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 wird durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Muster der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL	2. Nr.
	3. Kontingentsjahr	
4. Einführer (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ)	AUSFUHRLIZENZ REIS	
5. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel (fakultativ)	6. Ursprungsland	7. Bestimmungsland
	8. Zusätzliche Angaben	
9. Warenbezeichnung	10. KN-Code (achtstellig)	11. Menge (in Tonnen) (Nettogewicht)
	12. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass für das in Feld 13 genannte Land die Gesamtmengen, für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2603/97 Ausfuhrlicenzen für Reis für das in Feld 3 genannte Jahr erteilt worden sind, einschließlich der unter diese Ausfuhrlizenz fallenden Menge, unter der zulässigen Höchstmenge gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses 2001/822/EG liegen.	
13. Zuständige Behöre (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort	Datum
	(Unterschrift)	(Stempel)

ANHANG II

REIS — VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97

Einfuhrlizenzantrag ⁽¹⁾
 Einfuhrlizenzerteilung ⁽¹⁾
 Abfertigung zum freien Verkehr ⁽¹⁾

Adressat: GD Landwirtschaft-C2
 Telefax: (32-2) 296 60 21

Absender:

Datum	Nummer der Ausfuhrlizenz (*)	Nummer der Einfuhrlizenz	Tranche (**) — ÜLG (Artikel 6) — AKP (Artikel 2 Absatz 1) — AKP Bruchreis (Artikel 3) — AKP + ÜLG (Artikel 7)	KN-Code	Menge (Tonnen)	Ursprungsland	Name und Anschrift des Antragstellers/Lizenzinhabers

(*) Anwendbar für die Einfuhren gemäß Artikel 6 Absatz 2.

(**) Bitte angeben, welcher der vier Möglichkeiten der Antrag/die Abfertigung zum freien Verkehr entspricht.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 175/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03 und des Zusatzbetrags zum Wirtschaftsjahr 2001/02 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1343/2001⁽⁴⁾, veröffentlicht die Kommission den Beihilfebetrags für Tomaten/Paradeiser^(*), nachdem sie überprüft hat, ob die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Schwellen nicht überschritten wurden.
- (2) Die Summe der nach Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Tomatenmengen, für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 Beihilfeanträge gestellt wurden, überschreitet die Gemeinschaftsschwelle.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) bzw. b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird die in deren Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Beihilfe im Wirtschaftsjahr 2001/02 auf 31,36 EUR/Tonne festgesetzt und ein Zusatzbetrag in den Mitgliedstaaten gezahlt, die ihre Schwelle nicht um mehr als 10 % überschritten haben, und die Überschreitung der Schwelle im Wirtschaftsjahr 2002/03 nach den zur Verarbeitung mit Beihilfe im Wirtschaftsjahr 2001/02 gelieferten Mengen berechnet.
- (4) Spanien hat für das Wirtschaftsjahr 2001/02 von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 Gebrauch gemacht und der Kommission die Mengen der beiden Unterschwellen gemäß Artikel 23 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 mitgeteilt.
- (5) In den Mitgliedstaaten, die ihre Schwelle nicht überschritten haben, entspricht die Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 2001/02 und 2002/03 dem in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Betrag und wird mit dem Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 2001/02 die Differenz zwischen dem

vorgenannten Betrag und dem Betrag nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung ausgeglichen.

- (6) In den anderen Mitgliedstaaten entspricht die Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 2001/02 und 2002/03 dem in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Betrag abzüglich der Überschreitung der Schwellen bzw. bei Spanien der Unterschwellen nach Aufteilung der nicht ausgeschöpften Mengen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 bzw. Absatz 4 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung und wird mit dem Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 2001/02 die Differenz zwischen dem vorgenannten Betrag und dem Betrag nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung ausgeglichen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beihilfezusatzbetrag nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 beträgt für das Wirtschaftsjahr 2001/02
 - 3,14 EUR/Tonne in Griechenland, Frankreich und Portugal,
 - 2,70 EUR/Tonne in Italien,
 - 3,14 EUR/Tonne in Spanien bei der Verarbeitung zu ganzen geschälten Tomaten,
 - 0,10 EUR/Tonne in Spanien bei der Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen.
- (2) Die Beihilfe für Tomaten nach Artikel 2 der vorgenannten Verordnung beträgt im Wirtschaftsjahr 2002/03
 - 34,50 EUR/Tonne in Griechenland, Frankreich und Portugal,
 - 34,06 EUR/Tonne in Italien,
 - 34,50 EUR/Tonne in Spanien bei der Verarbeitung zu ganzen geschälten Tomaten,
 - 31,46 EUR/Tonne in Spanien bei der Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 16.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 176/2002 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf den Beschluss 98/677/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 119/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurden Zollkontingente für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Republik Litauen in die Europäische Gemeinschaft eröffnet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2106/2001 ⁽⁵⁾, wurde die Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen von Europaabkommen anzuwenden sind, festgesetzt.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 5/2001 des Assoziationsrats EU-Litauen wurde das Protokoll Nr. 2 des Europa-Abkommens geändert. Mit dem genannten Beschluss wird der Umfang der Zollkontingente sowie das System zur Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle geändert. Er tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.
- (4) Es ist daher angezeigt, die Anwendung der durch die Verordnung (EG) Nr. 119/2002 eröffneten Kontingente auszusetzen und die neuen, in Anhang I des Protokolls Nr. 2 vorgesehenen jährlichen Kontingente zu eröffnen. Da diese jährlichen Kontingente erst ab 1. Februar 2002 eröffnet werden können, sind sie für das Jahr 2002 im

Verhältnis zu dem verstrichenen Zeitraum anteilig zu kürzen. Gleichzeitig sollten die mit der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 festgesetzten ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle aufgehoben werden.

- (5) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁷⁾, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der durch den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 119/2002 eröffneten Zollkontingente wird ab 1. Februar 2002 ausgesetzt.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente für die im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Waren mit Ursprung in Litauen werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet. Für das Jahr 2002 werden sie vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2002 eröffnet.

Artikel 3

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 2 werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Unterabsatz 7 wird gestrichen.
2. Die Anhänge XV und XVI werden gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 44.⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
Sie gilt ab 1. Februar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Präferenzzollkontingente für Waren mit Ursprung in Litauen bei ihrer Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent (in Tonnen)			Im Rahmen des Kontingents anwendbarer Zollsatz
			2002	2003	2004	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
09.6549	0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	1 009	1 200	1 300	Frei
09.6501	1704 90 71 1704 90 75	Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen	565	672	728	
09.6503	1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1806 90 11 bis 1806 90 90	706	840	910	
09.6534	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend, aber keine Nelken enthaltend	101	120	130	

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 13	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 15	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 94	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 96	247,82	82,40	119,57		185,87
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	247,82	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	264,24	—	313,08	303,20	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	278,29	268,41	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	34,79	34,79	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

RICHTLINIE 2002/4/EG DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 1999/74/EG wurden besondere Anforderungen für den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen festgelegt und die Mitgliedstaaten ermächtigt, das geeignete System bzw. die geeigneten Systeme zu wählen.
- (2) Gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie müssen alle unter diese Richtlinie fallenden Betriebe von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unter einer individuellen Nummer registriert werden, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001⁽³⁾, sind Eier mit einem Code zur Ermittlung des Erzeugerbetriebs zu kennzeichnen, aus dem auch die Art der Legehennenhaltung hervorgeht.
- (4) Die Arten der Legehennenhaltung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2001⁽⁵⁾, und — was die ökologische Erzeugung angeht — in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission⁽⁷⁾, definiert.
- (5) Eine Registrierung der Betriebe unter bestimmten Nummern ist Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten
 - a) richten ein System zur Registrierung aller unter die Richtlinie 1999/74/EG fallenden Produktionsstätten (nachstehend „Betriebe“ genannt) gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie ein, das insbesondere die Zuteilung einer individuellen Nummer vorsieht;
 - b) stellen sicher, dass der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats für jeden dieser Betriebe mindestens die Informationen gemäß Nummer 1 des Anhangs zu einem von dem Mitgliedstaat bestimmten Datum übermittelt werden. Dieses Datum muss genügend Zeit für die Registrierung der Betriebe gemäß Buchstabe c) einräumen;
 - c) gewährleisten, dass jeder Betrieb, für den die erforderlichen Informationen bis zu dem gemäß Buchstabe b) festgelegten Datum übermittelt werden, bis 31. Mai 2003 registriert und mit einer individuellen Nummer versehen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Juni 2003
 - a) Betriebe, für die die erforderlichen Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) nicht bis zu dem vorgeschriebenen Datum übermittelt wurden, nicht weiterhin genutzt werden und
 - b) kein neuer Betrieb in Gebrauch genommen wird, bevor die Registrierung abgeschlossen ist und der Betrieb eine Kennnummer erhalten hat.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verzeichnis der Betriebe gemäß Absatz 1 für die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zum Zwecke der Rückverfolgung von Eiern, die zum menschlichen Verzehr in den Verkehr gebracht werden, zugänglich ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Änderungen der registrierten Daten der zuständigen Behörde unmittelbar mitgeteilt werden, und das Verzeichnis bei Erhalt solcher Informationen unverzüglich aktualisiert wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. März 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 220 vom 15.8.2001, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Erforderlichenfalls gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 1999/74/EG.

1. FÜR DIE REGISTRIERUNG ERFORDERLICHE DATEN

Für jeden Betrieb sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- Betrieb:
 - Name des Betriebs,
 - Anschrift;
- Für die Legehennen verantwortliche natürliche Person (nachstehend „Halter“ genannt):
 - Name,
 - Anschrift,
 - Kennnummer(n) anderer unter die Richtlinie 1999/74/EG fallender Betriebe, die dem Halter gehören oder von ihm verwaltet werden;
- Eigentümer des Betriebs, wenn nicht identisch mit dem Halter:
 - Name,
 - Anschrift,
 - Kennnummer(n) anderer unter die Richtlinie 1999/74/EG fallender Betriebe, die dem Eigentümer gehören oder von ihm verwaltet werden;
- Weitere Informationen über den Betrieb:
 - Haltungssystem(e) gemäß den Definitionen unter Nummer 2.1,
 - Maximale Kapazität des Betriebs in Anzahl der Legehennen, die auf einmal dort gehalten werden können; wenn verschiedene Haltungssysteme verwendet werden, zusätzlich die Höchstzahl der Legehennen je Haltungssystem.

2. KENNNUMMER

Die Kennnummer setzt sich zusammen aus einer Stelle, die das gemäß Nummer 2.1 bestimmte Haltungssystem bezeichnet, gefolgt von dem Code des Mitgliedstaats gemäß Nummer 2.2 und einer Identifizierungsnummer, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wird, in dem der Betrieb angesiedelt ist.

2.1. Code für das Haltungssystem

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 (geänderte Fassung) definierten Haltungssysteme werden mit folgendem Code bezeichnet:

- 1 Freilandhaltung
- 2 Bodenhaltung
- 3 Käfighaltung.

Die Haltungssysteme in Betrieben, die unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, werden wie folgt bezeichnet:

- 0 Ökologische Erzeugung.

2.2. Code des Registrierungsmitgliedstaats

- AT Österreich
- BE Belgien
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- ES Spanien
- FI Finnland
- FR Frankreich
- GR Griechenland
- IE Irland
- IT Italien
- LU Luxemburg
- NL Niederlande
- PT Portugal
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich.

2.3. Identifizierung des Betriebs

Jeder Mitgliedstaat richtet ein System ein, mit dessen Hilfe den zu registrierenden Betrieben eine individuelle Nummer zugeteilt wird. Die Nummer kann auch für andere Zwecke als die der vorliegenden Richtlinie benutzt werden, sofern die Identifizierung des Betriebs gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten können weitere Stellen an die Kennnummer anfügen, beispielsweise für die Identifizierung von einzelnen Beständen, die in unterschiedlichen Gebäuden eines Betriebs gehalten werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Argentiniens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 384)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/68/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay in die Gemeinschaft sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/45/EG ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Nachdem die Entscheidung 2002/45/EG der Kommission erlassen wurde, ist in der argentinischen Provinz Córdoba ein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und die zuständigen Veterinärbehörden haben die Ausfuhr von entbeintem Rindfleisch aus dieser Provinz in die Gemeinschaft ausgesetzt.

- (3) Der Klarheit halber ist das geltende Gemeinschaftsrecht zu ändern und die Provinz Córdoba aus dem in den Anhängen der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission festgelegten Verzeichnis zu streichen.
- (4) Die Entscheidung 93/402/EWG sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/402/EG werden durch die Anhänge der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 23.1.2002, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	02/2002	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Chaco, Chubut, Corrientes, Entre Ríos, Formosa, Jujuy, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, Salta, San Juan, San Luis, Santa Cruz, Santa Fe, Tierra del Fuego und Tucuman
Brasilien	BR	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	02/2001	Die Bundesstaaten: Rio Grande do Sul; Bundesstaaten: Parana, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburon; von Cabo Tiburon entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	Die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet“

Tiergesundheitsanforderungen gemäß dem Veterinärzeugnis ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Zeugnismuster für frisches Fleisch				Zeugnismuster für Innereien								Zeugnismuster für entbeintes frisches Fleisch (nicht für Innereien)				
		Tierart				vom Rind				vom Schaf				Art				
		Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer	MV	FE				HF	MV	HF	Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer	
		1	2	3	4													
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁷⁾	—	—	A ⁽⁶⁾	—	—	—	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁵⁾	—	—	A ⁽⁵⁾	—	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	A	C	H	D	
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—	—	A	—	—	—	D
Uruguay	UY	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	—	D	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	F B ⁽³⁾	—	F B ⁽³⁾	A ⁽⁴⁾	C ⁽⁴⁾	—	—	D

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.

MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen.

2 = Lebern.

3 = Kaumuskeln.

4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.

⁽²⁾ Nur für Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. März 2001 geschlachtet wurden.

⁽³⁾ Nur für Innereien von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁴⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 und/oder nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁵⁾ Im Falle des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch oder Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und die von Tieren stammen, die vor dem 9. Mai 2001 und/oder nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁶⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.

⁽⁷⁾ Nur für zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmtes entbeintes Fleisch/Innereien von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2002
über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 387)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/69/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ersten Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (2) Im Rahmen der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen ⁽²⁾ müssen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen für die Tierernährung aus Drittländern getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ersten Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier besteht.
- (3) Gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽³⁾ muss die Erzeugung von Tieren und Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs überwacht werden, um bestimmte Rückstände und Stoffe in lebenden Tieren, ihren festen und flüssigen Ausscheidungen sowie in Tiergewebe, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Trinkwasser festzustellen.
- (4) Nachdem in bestimmten aus China eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Chloramphenicol nachgewiesen wurde, hat die Kommission die Entscheidung 2001/699/EG über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in China und Vietnam ⁽⁴⁾ erlassen.

(5) Darüber hinaus hat ein Kontrollbesuch von Sachverständigen der Gemeinschaft vor Ort in China beträchtliche Mängel hinsichtlich der Regelung veterinärmedizinischer Fragen und des Rückstandskontrollsystems bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ergeben, was zum Vorkommen von Schadstoffrückständen, einschließlich Chloramphenicol, in für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmten Erzeugnissen und damit zu einer Gefährdung von deren Gesundheit führen kann.

(6) Der Kontrollbesuch hat außerdem ergeben, dass die zuständigen chinesischen Behörden den zahlreichen Verpflichtungen und Garantien, die sie der Kommission hinsichtlich der Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Rückständen und Stoffen gegeben haben, in vielen Fällen nicht nachkommen.

(7) Es ist daher angezeigt, die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zum tierischen oder menschlichen Verzehr aus China auszusetzen. Eine Ausnahmeregelung gilt für Därme und Fischereierzeugnisse, ausgenommen Krebstiere, die auf See gefangen, gefroren und in ihrer endgültigen Verpackung aufgemacht werden, so dass diese Erzeugnisse ohne die oben genannten Risiken in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden können.

(8) Um negative Auswirkungen auf den Handel proportional zur Risikobewältigung möglichst gering zu halten, ermöglicht diese Entscheidung während eines Zeitraums von sechs Wochen die Einfuhr von Erzeugnissen aus China, die das Land vor dem Inkrafttreten dieser Entscheidung verlassen haben, vorausgesetzt diese werden einer verstärkten Kontrolle und Überprüfung unterzogen, um ihre Ungefährlichkeit zu gewährleisten.

(9) Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der Ergebnisse der verstärkten Kontrollen und Untersuchungen von vor dem 14. März 2002 eingeführten Lieferungen durch die Mitgliedstaaten sowie erforderlichenfalls der Ergebnisse eines erneuten Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 20.1.2001, S. 11.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für alle aus China eingeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Därmen und Fischereierzeugnissen, ausgenommen Krebstiere, die auf See gefangen, gefroren und in ihrer endgültigen Verpackung aufgemacht werden und direkt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten bis zum 14. März 2002 die Einfuhr von Lieferungen solcher Erzeugnisse, die China vor dem 31. Januar 2002 verlassen haben, wenn die Kontrolle gemäß Absatz 2 zeigt, dass diese Lieferungen keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

(2) Zu diesem Zweck dehnen die Mitgliedstaaten die Kontrollen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG auf alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter Absatz 1 fallen, und andere Rückstände von Tierarzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Schadstoffen und verbotenen Substanzen aus.

Artikel 4

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der Ergebnisse der verstärkten Kontrollen und Untersuchungen von vor dem 14. März 2002 eingeführten Lieferungen durch die Mitgliedstaaten sowie erforderlichenfalls der Ergebnisse eines erneuten Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 336/01/KOL

vom 15. November 2001

über die Einführung neuer Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften für die von EWR-Staaten gewährten Beihilfen auf staatliche Beihilfen und Risikokapital sowie über die dreißigste Änderung der Verfahrens- und materielle rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 1 des Protokolls 3 zu diesem Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens werden die Vorschriften über staatliche Beihilfen von der Überwachungsbehörde durchgesetzt.

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungs- und Gerichtsabkommens gibt die EFTA-Überwachungsbehörde Mitteilungen und Leitlinien zu den im EWR-Abkommen geregelten Materien heraus, soweit letzteres Abkommen oder das Überwachungs- und Gerichtsabkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die EFTA-Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 19. Januar 1994 verfahrens- und materielle rechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen erlassen ⁽³⁾ (ABl. L 231 vom 3.9.1994, EWR-Beilage Nr. 32), insbesondere die Bestimmungen in Kapitel 17A (kurzfristige Ausfuhrkreditversicherung).

Am 31. Juli 2001 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Änderung der Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung von Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Ausfuhrkreditversicherung vorgelegt (noch nicht veröffentlicht).

Diese Mitteilung betrifft auch den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die EWR-Regeln für staatliche Beihilfen müssen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich angewandt werden.

Gemäß Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ am Ende von Anhang XV zum EWR-Abkommen erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Konsultation der Europäischen Kommission Rechtsakte, die den von der Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission wurde konsultiert.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die EFTA-Staaten auf einer multilateralen Tagung am 19. Oktober 2001 in dieser Angelegenheit konsultiert —

⁽¹⁾ Nachstehend „EWR-Abkommen“.

⁽²⁾ Nachstehend „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“.

⁽³⁾ Nachstehend „Leitfaden für staatliche Beihilfen“.

BESCHLIESST:

1. Die Leitlinien für die staatlichen Beihilfen werden dahingehend geändert, dass das bestehende Kapitel 17A.2.(7), (8) und (10), das Kapitel 17A.4.(10), der erste Satz in Kapitel 17A.4(14) und Anhang IX durch den in Anhang I dieses Beschlusses enthaltenen Text ersetzt werden.
2. Dieser Beschluss wird einschließlich Anhang I im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* sowie in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
3. Die EFTA-Staaten werden durch Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses einschließlich Anhang I hiervon in Kenntnis gesetzt.
4. Die Europäische Kommission wird gemäß Buchstabe d) des Protokolls 27 zum EWR-Abkommen durch Übersendung einer Kopie dieses Beschlusses einschließlich des Anhangs I hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Dieser Beschluss ist in der englischen Sprachfassung verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2001.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

ANHANG I

Änderungen an Kapitel 17A der Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für die kurzfristige Ausfuhrkreditversicherung

1. Kapitel 17A.2.(7) und (8) wird wie folgt geändert:

„(7) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen werden ‚marktfähige Risiken‘ im Sinne dieser Vorschriften wie folgt definiert: wirtschaftliche Risiken nicht öffentlicher Schuldner, die in den in Anhang IX dieser Leitlinien aufgeführten Ländern niedergelassen sind. Bei diesen Risiken beträgt die Höchsttrisikodauer (d. h. Fabrikationsdauer zuzüglich Kreditlaufzeit mit normalem Ausgangspunkt entsprechend dem Berner Verband und üblichen Kreditbedingungen) weniger als zwei Jahre.

(8) Alle anderen Risiken (d. h. politische Risiken, Katastrophenrisiken⁽¹⁾), und wirtschaftliche und politische Risiken in Bezug auf Länder, die nicht im Anhang IX aufgeführt sind) werden als noch nicht marktfähig angesehen.

⁽¹⁾ D. h. Krieg, Revolutionen, Naturkatastrophen, Nuklearunfälle usw., nicht aber so genannte ‚wirtschaftliche Katastrophenrisiken‘ (katastrophenverursachte Verlustanhäufung bei einzelnen Käufern oder Ländern), die durch Schadenexzedentenrückversicherung gedeckt werden können und wirtschaftliche Risiken darstellen.“

2. Kapitel 17A.2.(10) wird wie folgt geändert:

„(10) Die Kapazität des privaten Rückversicherungsmarktes ist Schwankungen unterworfen. Dies bedeutet, dass die Definition der marktfähigen Risiken nicht unveränderlich ist und im Laufe der Zeit angepasst werden kann. Die Definition kann deshalb beim Auslaufen dieser Leitlinien am 31. Dezember 2004 überarbeitet werden. Die Behörde wird die EFTA-Staaten und die sonstigen Interessierten hierzu konsultieren. Soweit erforderlich, wird bei der Änderung der Definition der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften des EWR über die Exportkreditversicherung zu berücksichtigen sein, um jegliche Kollision oder Rechtsunsicherheit zu vermeiden.“

3. In Kapitel 17A.4.(14) wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Diese Regeln gelten vom 1. Juni 1998 bis Ende des Jahres 2004.“

4. Anhang IX wird wie folgt geändert:

„ANHANG IX

VERZEICHNIS DER LÄNDER MIT MARKTFÄHIGEN RISIKEN FÜR DIE ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN VON KAPITEL 17A ÜBER DIE KURZFRISTIGE EXPORTKREDITVERSICHERUNG**Vertragsparteien des EWR-Abkommens**

Alle EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Vertragsparteien des EWR-Abkommens

OECD-Mitgliedsländer

- Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Vereinigte Staaten von Amerika“.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2492/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 337 vom 20. Dezember 2001)

Seite 18, Artikel 1 Punkt 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich:

anstatt: „— fünf Monate zuzüglich des laufenden Monats für Erzeugnisse des KN-Codes 0102 10 und auf 75 Tage für die Erzeugnisse der KN-Codes 0103 90 und 1602,“

muss es heißen: „— fünf Monate zuzüglich des laufenden Monats für Erzeugnisse des KN-Codes 0102 10 und auf 75 Tage für die Erzeugnisse der KN-Codes 0102 90 und 1602,“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 142/2002 der Kommission vom 25. Januar 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 24 vom 26. Januar 2002)

Seite 14, vierter Erwägungsgrund siebte Zeile und Artikel 2 vierte Zeile:

anstatt: „... von drei Monaten ...“

muss es heißen: „... von sechs Monaten ...“.
